



# Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 15

Rosenheim, 25.09.2020

166. Jahrg.

## INHALTSÜBERSICHT

### Verfassung und Allgemeine Verwaltung

|   |     |
|---|-----|
| Vollzug der Baugesetze;<br>Abbruch eines Einfamilienhauses u. Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 WE, Fl. Nr. 362,<br>Gemarkung Prien a. Chiemsee .....   | 215 |
| Vollzug der Baugesetze;<br>Temporäre Nutzung best. Schulräume für Kinderkrippen- und Kindergartengruppenräume, Fl.-Nr. 1403,<br>Gemarkung Kolbermoor .....  | 216 |
| Vollzug der Baugesetze;<br>Nutzungsänderung der best. Büro- und Ladeflächen im EG eines Gebäudeteils zum Betrieb einer<br>sozialpsychiatrischen Tagesstätte mit max. 10 Personen, Fl. Nr. 297/5,<br>Gemarkung Prien a. Chiemsee ..... | 217 |
| Vollzug der Baugesetze;<br>Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 WE mit Aufzug, Garagen und Stellplätzen, Flurstücke 11, 11/2,<br>Gemarkung Eggstätt.....   | 218 |
| Vollzug der Baugesetze;<br>Teildachanhebung mit Errichtung eines Teilstockwerkes und Nutzungsänderung einer Kfz-Werkstätte<br>in eine Physiotherapiepraxis mit Anbau eines Carports, Fl. Nr. 198/13,<br>Gemarkung Kiefersfelden.....  | 219 |
| Vollzug der Baugesetze;<br>Anbau an das best. Doppelhaus, Fl. Nr. 1792/4<br>Gemarkung Bad Aibling.....  | 220 |
| Sturmwarndienst Simssee .....   | 221 |
| Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung .....  | 222 |

### Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

|  |     |
|--|-----|
| Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-;<br>Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes<br>Umratshausen ..... | 223 |
|--|-----|

### Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

|  |     |
|--|-----|
| Vollzug des KommZG;<br>Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden .....  | 224 |
| Vollzug des KommZG;<br>Satzung über die Entschädigungsleistungen der Vorsitzenden und Verbandsräte des Zweckverbandes<br>Wasserversorgung Chiemseegruppe ..... | 226 |

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;  
Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1, § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen  
Änderung einer Anlage zur Verarbeitung von Milch ..... 227

Vollzug der Wassergesetze;  
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim für die öffentliche  
Trinkwasserversorgung der Gemeinde Nußdorf a. Inn aus dem Brunnen Hofpoint-Guggenau ..... 228

### **Finanzwesen**

Vollzug des KommZG und der GO;  
Haushalt 2020 des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee ..... 231

### **Sonstiges**

Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg ..... 234

### **Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:**

Anlage 1 zum  
Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-;  
Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Umrathshausen

Anlage 2 zum  
Vollzug der Wassergesetze;  
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim für die öffentliche  
Trinkwasserversorgung der Gemeinde Nußdorf a. Inn aus dem Brunnen Hofpoint-Guggenau

|   |
|---|
| <b>Herausgeber:</b> Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015<br>Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO<br>zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung.<br>Im Internet unter: <a href="http://www.landkreis-rosenheim.de">www.landkreis-rosenheim.de</a> – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen |
|---|

# VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

## Vollzug der Baugesetze; Abbruch eines Einfamilienhauses u. Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 WE, Fl. Nr. 362, Gemarkung Prien a. Chiemsee

Bauherr: Josef Katzer, Farrenpointstr. 24, 83026 Rosenheim  
Bauvorhaben: Abbruch eines Einfamilienhauses u. Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 WE  
Bauort: Prien a. Chiemsee, Rafenauerweg 9  
Gemarkung: Prien a. Chiemsee  
Flurnummer: 362

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

### **Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.203, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 03.09.2020

gez.

Bruhnke

**Vollzug der Baugesetze;  
Temporäre Nutzung best. Schulräume für Kinderkrippen- und Kindergartengruppenräume, Fl.-Nr. 1403,  
Gemarkung Kolbermoor**

Antragsteller: Stadt Kolbermoor, Herrn Peter Kloo, Rathausplatz 1, 83059 Kolbermoor  
Vorhaben: Temporäre Nutzung best. Schulräume für Kinderkrippen- und Kindergartengruppenräume  
Bauort: Kolbermoor, Dr.-Max-Hofmann-Straße 7  
Lage: Gemarkung Kolbermoor, Flurstück 1403

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.219, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 03.09.2020

gez.

Rösler

**Vollzug der Baugesetze;  
Nutzungsänderung der best. Büro- und Ladeflächen im EG eines Gebäudeteils zum Betrieb einer sozialpsychi-  
atrischen Tagesstätte mit max. 10 Personen; Fl.Nr. 297/5, Gemarkung Prien a. Chiemsee**

Bauherr: Ariane von Unruh, Endlhauser Str. 4, 82554 Egling u. Gudrun Hörmann, Schönblickstr.  
9a, 83071 Stephanskirchen  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung der best. Büro- und Ladeflächen im EG eines Gebäudeteils zum  
Betrieb einer sozialpsychiatrischen Tagesstätte mit max. 10 Personen  
Bauort: Prien a. Chiemsee, Seestr. 5c  
Gemarkung: Prien a. Chiemsee  
Flurnummer: 297/5

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.203, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 04.09.2020

gez.

Bruhnke

**Vollzug der Baugesetze;  
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 WE mit Aufzug, Garagen und Stellplätzen, Flurstücke 11, 11/2,  
Gemarkung Eggstätt**

Antragsteller: Fischer & Koch GbR, Hofseeweg 12, 83125 Eggstätt  
Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 WE mit Aufzug, Garagen und Stellplätzen  
Bauort: Eggstätt, Mühlenweg 3  
Lage: Gemarkung Eggstätt, Flurstücke 11, 11/2

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.205, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 04.09.2020

gez.

Rauh

**Vollzug der Baugesetze;  
Teildachanhebung mit Errichtung eines Teilstockwerkes und Nutzungsänderung einer Kfz-Werkstätte in eine  
Physiotherapiepraxis mit Anbau eines Carports; Fl.Nr. 198/13, Gemarkung Kiefersfelden**

Bauherr: Ursula Maria Leitner, Egelseeweg 19, 83088 Kiefersfelden  
Bauvorhaben: Teildachanhebung mit Errichtung eines Teilstockwerkes und Nutzungsänderung einer  
Kfz-Werkstätte in eine Physiotherapiepraxis mit Anbau eines Carports  
Bauort: Kiefersfelden, Egelseeweg  
Gemarkung: Kiefersfelden  
Flurnummer: 198/13

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.210, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 18.09.2020

gez.

Lund

**Vollzug der Baugesetze;  
Anbau an das best. Doppelhaus; Fl. Nr. 1792/4 Gemarkung Bad Aibling**

Bauherr: Wolfgang Fischer und Nadine Fischer, Fraunhoferstr. 6 h, 83043 Bad Aibling  
Bauvorhaben: Anbau an das best. Doppelhaus  
Bauort: Bad Aibling, Fraunhoferstr. 6 h  
Gemarkung: Bad Aibling  
Flurnummer: 1792/4

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.210, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 21.09.2020

gez.

Zierer



## **Sturmwarndienst Simssee**

Mit Ablauf des 31. Oktober 2020 wird der Sturmwarndienst am Simssee eingestellt. Die optische Sturmwarnung wird am 1. April 2021 wieder in Betrieb genommen.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 16.09.2020

gez.

Bauer  
Regierungsdirektorin

(EAPI 093-7)

## **Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2020 im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 15 vom 12.06.2020 bekannt gemacht worden ist.

Rosenheim, 09.09.2020

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

gez.

Landrat Otto Lederer  
Verbandsvorsitzender

## BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes -WVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl I S. 1578) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes -BayAGWVG- (BayRS 753-5-UG)

hier: **Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Umrathshausen**

### Bekanntmachung

Der Wasserbeschaffungsverband Umrathshausen hat in der Verbandsversammlung vom 26.08.2020 gem. § 58 WVG eine Änderung der Tarifsatzung beschlossen. Die Tarifsatzung ist ein Bestandteil der Verbandssatzung.

Die neue Tarifsatzung wurde in der Fassung der Ausfertigung vom 26.08.2020 gem. §§ 58 Abs. 2 Satz 1 und 72 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit Art. 2 BayAGWVG am 08.09.2020 durch das Landratsamt Rosenheim als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die neue Tarifsatzung wird als Anlage zu diesem Amtsblatt bekannt gemacht.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 08.09.2020

gez.

Dr. Ludwig  
Regierungsdirektor

(EAPI 644)

# **WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE**

## **Vollzug des KommZG;**

### **Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden hat in der Sitzung vom 29.05.2020 nachstehende Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden beschlossen.

Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Satzung nachstehend bekanntgemacht:

### **Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden**

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-6-1-I) und § 8 Abs. 3 Satz 4, § 11 Satz 2 und § 14 Satz 2 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 29. Mai 2020 die folgende

#### **Satzung**

#### **§ 1 Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

#### **§ 2 Auslagensatz**

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

#### **§ 3 Entschädigung der Verbandsräte**

- 1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30, --€ je Sitzung festgesetzt.
- 2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- 3) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 20, -- € je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- 4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

- 5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

#### **§ 4**

#### **Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter**

- 1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 881,26 € und eine Weihnachtsgeldzahlung nach den beamtenrechtlichen Grundsätzen. Die Entschädigung wird jährlich an die besoldungsrechtlichen Erhöhungen angepasst.
- 2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 379,84 € und eine Weihnachtsgeldzahlung nach den beamtenrechtlichen Grundsätzen. Die Entschädigung wird jährlich an die besoldungsrechtlichen Erhöhungen angepasst.

#### **§ 5**

#### **Auszahlung der Entschädigung**

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stephanskirchen, 05.06.2020

gez.

Mair  
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 15.09.2020

gez.

Mandl  
Regierungsrätin

**Vollzug des KommZG;  
Satzung über die Entschädigungsleistungen der Vorsitzenden und Verbandsräte des Zweckverbandes  
Wasserversorgung Chiemseeegruppe**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Chiemseeegruppe hat in der Sitzung vom 03.08.2020 nachstehende Satzung über die Entschädigungsleistungen der Vorsitzenden und Verbandsräte des Zweckverbandes Wasserversorgung Chiemseeegruppe beschlossen.

Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Satzung nachstehend bekanntgemacht:

**Satzung über die Entschädigungsleistungen  
der Vorsitzenden und Verbandsräte  
des Zweckverbandes Wasserversorgung Chiemseeegruppe  
Entschädigungssatzung**

Der Zweckverband Wasserversorgung Chiemseeegruppe, Sitz in Rimsting, erlässt aufgrund von Art. 30 Abs. 2 KommZG folgende Satzung über die Entschädigungsleistungen an die Vorsitzenden und Verbandsräte des Verbandes.

**§ 1  
Vorsitzende**

Der jeweilige Vorsitzende gemäß § 12 der Verbandssatzung erhält gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung ab 01.05.2020 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,-- €, sowie eine Sonderzahlung einmal jährlich in Höhe von 50,-- €. Mit dieser Entschädigung ist das Sitzungsgeld abgegolten.

Der jeweilige Stellvertreter erhält keine Entschädigung. Im Vertretungsfall, der eine stundenweise Anwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden erheblich übersteigt, setzt der Verbandsausschuss im Einzelfall eine angemessene Entschädigung nach Aufwand fest.

**§ 2  
Verbandsräte**

Die ehrenamtlichen Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von pauschal 30,-- € pro Sitzung.

**§3**

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Rimsting, 04.08.2020

gez.

Friedrich  
Vorsitzender

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 22.09.2020

gez.

Mandl  
Regierungsrätin

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;  
Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1, § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Verarbeitung von Milch**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim, vom 25.09.2020, Az.: 35-824-50**

Die MEGGLE GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 10.01.2020 die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage (Anlage zur Gewinnung von Lactoferrin).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1, § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.32.1 (Verfahrensart GE) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 7.29.1 Spalte 2 Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Produktionskapazität als Jahresdurchschnittswert von 200 t Milch oder mehr je Tag).

Für diese Änderungsgenehmigung Anlage zur Gewinnung von Lactoferrin ist Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine anlagenbezogene Vorprüfung nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 und Abs. 5 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte: Durch das Vorhaben ändert sich die Immissionssituation außerhalb des Aufstellungsortes gegenüber dem Ist-Zustand praktisch nicht.

In diese Prüfung wurden auch frühere Änderungen oder Erweiterungen einbezogen, für die nach den jeweils geltenden Fassungen des – in seinen wesentlichen Teilen am 01.08.1990 in Kraft getretenen – UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die (Vor)Prüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, es insbesondere zu keinen signifikanten Veränderungen bei den Emissionen kommt.

Diese Einschätzung gilt auch bei Einbeziehung früherer Änderungen in die Vorprüfung.

Bei den seit 01.08.1990 durchgeführten Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen, die keine Änderung der Gesamtkonzeption der Anlage nach sich zogen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 25.09.2020

gez.

Hilger

**Vollzug der Wassergesetze;  
Trinkwasserversorgung der Gemeinde Nußdorf a. Inn aus dem Brunnen Hofpoint-Guggenau**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Nußdorf a. Inn aus dem Brunnen Hofpoint-Guggenau erlässt das Landratsamt Rosenheim gemäß § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1408), folgende vorläufige Anordnung als

**Allgemeinverfügung**

1. Auf allen Grundstücken, die innerhalb der im anliegenden Lageplan vom 10.06.2020 (Maßstab M 1 : 2.500) als Schutzzone I und II dargestellten Fläche liegen, sind folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung verboten (soweit Grundstücke nur in Teilbereichen in einer Schutzzone liegen, ist für den Grenzverlauf die Innenkante der Abgrenzungslinie auf der Karte maßgebend):
  - 1.1 Ausbringen von Abwasser,
  - 1.2 Ausbringen von Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen und Festmistkompost,
  - 1.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen,
  - 1.4 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen,
  - 1.5 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung,
  - 1.6 Ausführen von Hunden,
  - 1.7 Reiten und sonstiges Bewegen von Pferden.
2. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter Nrn. 1.1 - 1.7 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-UG) Entschädigung vom Wasserversorger Gemeinde Nußdorf a. Inn zu leisten.
4. Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG vom Wasserversorger Gemeinde Nußdorf a. Inn zu leisten.
5. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben.

**Gründe:**

1. Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass der Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes-BayVwVfG- (BayRS 2010-1-I) örtlich zuständig.
2. Der Brunnen Hofpoint-Guggenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Nußdorf a. Inn ist derzeit durch ein Wasserschutzgebiet gesichert, das mit Verordnung des Landratsamtes Rosenheim vom 05.07.1985 festgesetzt wurde, allerdings hinsichtlich des Flächenumfangs und des Auflagenkataloges nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Gemeinde Nußdorf a. Inn hat deshalb das Büro Crystal Geotechnik GmbH mit der Neubemessung beauftragt. Im Vorgriff auf die geplante Neuausweisung sollen nun für Teilbereiche der bisherigen engeren Schutzzone (Zone II), die auch die künftige engere Schutzzone (Zone II) darstellen, vorläufige Anordnungen nach § 52 Abs. 1 WHG getroffen werden. Ziel dieser vorläufigen Anordnung ist es, die Wirksamkeit der künftigen engeren Schutzzone (Zone II) unverzüglich herzustellen, da andernfalls der mit der Neuausweisung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Die Ermittlung des für die Allgemeinverfügung erforderlichen Flächenumfangs ist in den Unterlagen des Büros Crystal Geotechnik GmbH vom 13.06.2019 dargelegt.



Der Aquifer, der durch den Brunnen erschlossen wird, besteht aus sandigen Kiesen (vor allem Deltaschotter des Steinbachs) hoher Durchlässigkeit. Im natürlichen Strömungszustand betragen die horizontalen Abstandsge-  
schwindigkeiten im Mittel mehrere Meter pro Tag. Der Flurabstand liegt bei wenigen Metern. Die  
Grundwasserdeckschichten bestehen beim Brunnen aus geringmächtigen Auelehmen und Terrassenschottern  
(Gesamtmächtigkeit rd. 5-6 m).

Die Grundwasserüberdeckung im genutzten Aquifer wurde im vorgeschlagenen Schutzgebiet am Brunnen und den  
drei Grundwassermessstellen detailliert nach Mächtigkeit und Lithologie überprüft und nach der Methode von  
HÖLTING bewertet.

Die Grundwasserüberdeckung gewährleistet danach nur einen geringen Schutz für das genutzte Grundwasservor-  
kommen gegenüber Schadstoffeinträgen.

Unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes W 101 wurde die Außengrenze der engeren Schutzzone (Zone II) so  
festgelegt, dass das Grundwasser von dieser Grenze bis zum Eintreffen in der Fassung 50 Tage benötigt. Für die  
Ausdehnung der Zone II sind neben den hydraulischen Parametern die Entnahmemengen entscheidend. Nach  
dem LfU-Merkblatt 1.2/7 sind dabei die hydrologisch ungünstigsten Bedingungen anzusetzen. Für die Bemessung  
wurden daher die Entnahmemengen verwendet, welche zur Deckung des Spitzenbedarfs in verbrauchsreichen  
Monaten notwendig sind. Eventuelle Sickerzeiten in den Deckschichten konnten nicht berücksichtigt werden, da in  
der Zone II keine schützenden Deckschichten mit ausreichender Mächtigkeit verbreitet sind. Die Bemessung wird  
vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim fachlich nachvollzogen und unter Berücksichtigung von Sensitivitätsbe-  
trachtungen einzelner Parameter bestätigt. Aufgrund der hydrogeologischen Bedingungen sowie der örtlichen  
Verhältnisse ergibt sich der im Lageplan M 1 : 2.500 ermittelte Umgriff.

Die engere Schutzzone (50-Tage-Linie) dient vor allem dem Schutz vor mikrobiologischen Verunreinigungen und  
Krankheitserregern. Durch entsprechende Gülle- und Beweidungsverbote und Reglementierungen, z.B. beim Ein-  
satz von Wirtschaftsdüngern und dem Verbot der Ausbringung von Klärschlamm und Abwasser werden die  
Gefährdungspotentiale für das Grundwasser im Nahbereich des Brunnens verhindert (vgl. auch DVGW Arbeitsblatt  
W 101).

Insbesondere ein Ausbringungsverbot der unter Nrn. 1.1 - 1.4 genannten Stoffe (auch im Rahmen einer Beweidung  
gemäß Nr. 1.5) kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers erheblich verringern, weil die Belastung  
des Bodens im Umfeld des Brunnens durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig redu-  
ziert wird.

Das Ausführen von Hunden (Nr. 1.6) ist für diesen begrenzten Bereich zu untersagen, weil eine überdurchschnittlich  
große Zahl von Hundehaltern den unmittelbar am Fassungsbereich vorbeiführenden Wanderweg benutzt und die  
Ausscheidungen der Hunde eine nicht zu unterschätzende Gefahrenquelle darstellen. Gleiches gilt für das Verbot  
des Reitens und des sonstigen Bewegens von Pferden (Nr. 1.7).

Um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sah sich das Landratsamt Rosenheim deshalb  
nach pflichtgemäßem Ermessen veranlasst, entsprechende Anordnungen zu treffen. Die betroffenen Flächen mar-  
kieren die Schutzzone II entsprechend dem Vorschlag zur Neuausweisung des Schutzgebietes für die oben  
genannte Wasserversorgungsanlage. Die Ermittlung der vorgeschlagenen Schutzgebietsgrenzen ist nach den gel-  
tenden Regeln der Technik erfolgt.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nrn. 1.1 - 1.7 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2  
Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl  
I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1328). Einer Anfechtung dieser Allgemeinver-  
fügung wird dadurch die aufschiebende Wirkung genommen. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse  
geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes einer Gefährdung des Trinkwassers entge-  
gengetreten werden muss. Handlungen der unter Nrn. 1.1 - 1.7 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der  
engeren Schutzzone einer Trinkwasserversorgungsanlage bergen ein hohes Risiko, dass gesundheitsgefährdende  
Keime und andere Stoffe in das Grundwasser eingetragen werden können. Aktuelle Untersuchungsergebnisse  
belegen, dass die Ausbringung von keimbelastetem Material (wie zum Beispiel Wirtschaftsdünger) innerhalb der  
hygienisch sensiblen engeren Schutzzone II nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung dar-  
stellt. Bei anderen Wasserversorgungen des Landkreises ist es bereits zu entsprechenden Verunreinigungen  
gekommen.

Jede zeitliche Verzögerung im Hinblick auf die Geltung der Anordnung geht mit einer Gefährdung der Gesundheit  
der auf die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Nußdorf a. Inn angewiesenen Bevölkerung einher, da es stets  
zu einer erhöhten Auswaschung des Oberbodens durch ein Starkregenereignis und einer damit verbundenen Ver-  
unreinigung des Trinkwassers kommen kann. Nur durch die in der Anordnung genannten Verbote kann die  
Wahrscheinlichkeit einer Verkeimung des Trinkwassers zum schnellstmöglichen Zeitpunkt entscheidend verringert  
werden. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers - insbesondere in einem zur Trink-  
wasserförderung geplanten Wasserschutzgebiet - und dem Schutz der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung ist  
daher höher einzustufen, als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an der Möglichkeit, infolge einer  
Klageerhebung nicht sofort von der Anordnung betroffen zu werden und mithin ihr Grundstück zunächst weiter  
uneingeschränkt nutzen zu dürfen. Insoweit waren auch die Ausgleichsregelungen nach Ziffer 3 und 4 zu berück-  
sichtigen.

4. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15 für den Landkreis Rosenheim wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, den 17.09.2020

gez.

Dr. Ludwig  
Regierungsdirektor

#### Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung nebst Anlage kann beim Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 55, 83022 Rosenheim, eingesehen werden.
2. Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter Nrn. 1.1 - 1.7 dieser Allgemeinverfügung genannten Verboten zuwiderhandelt.

(34-8631 J)

# FINANZWESEN

## Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2019 des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee

### I.

Die Verbandsversammlung des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee hat in der Sitzung vom 21.02.2020 den Haushalt des Jahres 2020 beschlossen. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (s. § 2 der Haushaltssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 12.03.2020 rechtsaufsichtlich genehmigt. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

### Haushaltssatzung des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee Sitz Rimsting (Landkreis Rosenheim) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 41 Abs. 1 KommZG i. V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasser- und Umweltverband Chiemsee folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.980.300 EUR

und

#### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.558.800 EUR

ab.

#### § 2

#### Verbandsumlagen

##### A) Betriebskostenumlage für den Abwasserbereich

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

**2.762.900 EUR**

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 3 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

##### B) Umweltkostenumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

**198.300 EUR**

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

C) Chiemseerundwegumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

**36.600 EUR**

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 5 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

D) Investitionskostenumlage für den Abwasserbereich

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

**1.349.800 EUR**

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

E) Investitionskostenumlage für den Umweltbereich

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

**0 EUR**

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

F) Investitionskostenumlage für den Chiemseerundweg

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

**0 EUR**

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 5 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

**§ 3**

Kreditaufnahmen für Investitionen werden in Höhe von 1.000.000 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Rimsting, den 07.09.2020  
Abwasser- und Umweltverband  
Chiemsee

gez.

Andreas Fenzl  
Verbandsvorsitzender

## II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee (Stiedering 1, 83253 Rimsting) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 22.09.2020

gez.

Mandl  
Regierungsrätin

(21-941)

## SONSTIGES

### B e k a n n t m a c h u n g

der

**Kreis- und Sparkasse Wasserburg am Inn**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden Nr.: 4152883130  
ausgestellt auf: Klaus Unger, Maria Theresia Unger  
Antragsteller des  
Aufgebotsverfahrens: Klaus Unger, Maria Theresia Unger

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Sparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 25.09.2020

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

### B e k a n n t m a c h u n g

der

**Kreis- und Sparkasse Wasserburg am Inn**

1. Die Sparurkunde Nr. 4152458487 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgebodene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Sparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 – 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 25.09.2020

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

## Tarifsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Umrathshausen

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes erlässt folgende Tarifsatzung:

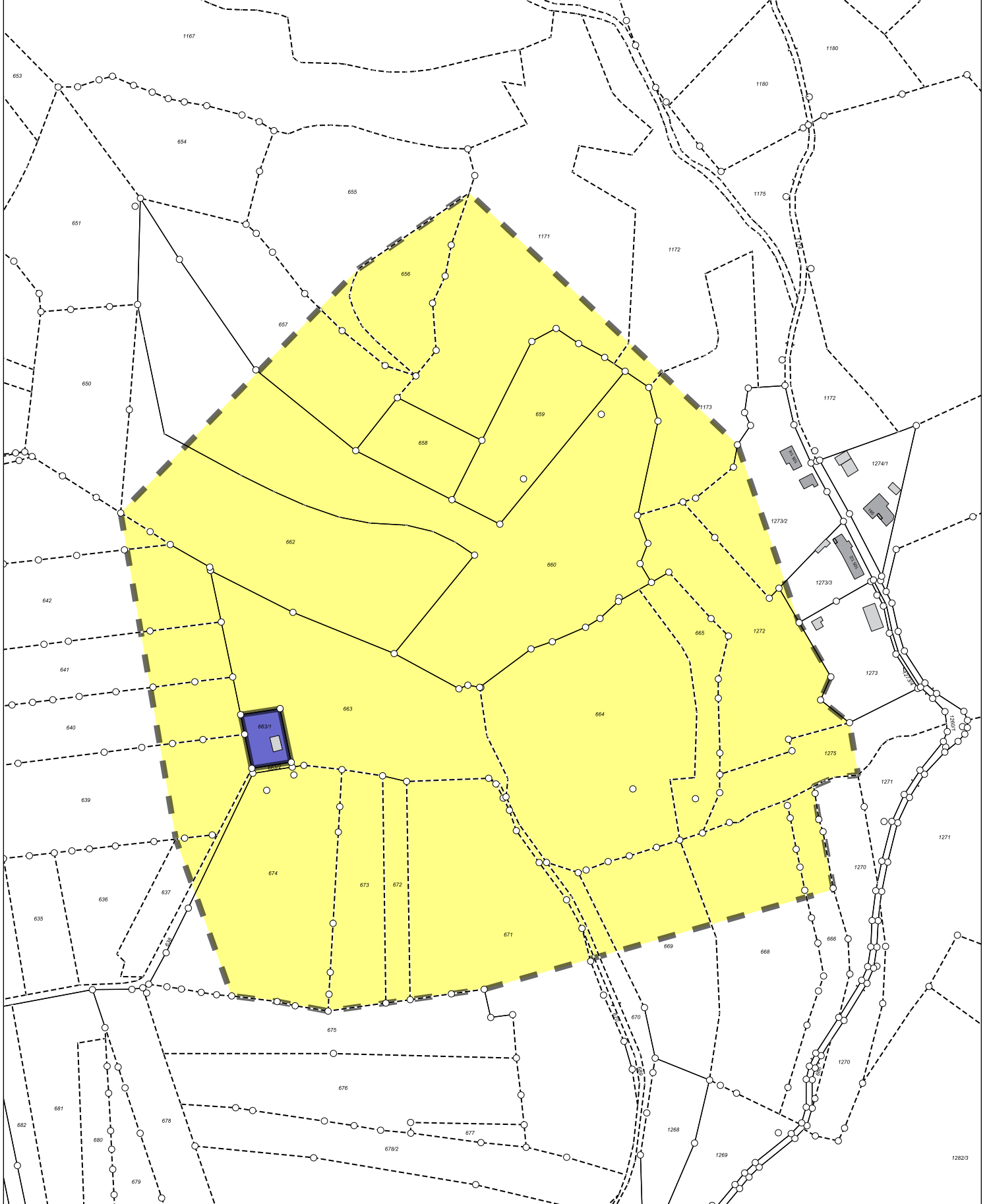
1. Der Anschlussbeitrag (§ 15 der WBO) beträgt  
pro m<sup>3</sup> umbauten Raumes: 3,00 €
  
2. Die Gebühren (§§ 17 und 18 der WBO) betragen
  - a) Mitglieder
    - (1) Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter (§ 18 der WBO): 0,60 €
    - (2) Grundgebühr pro Monat: (§ 17 der WBO) 6,00 €
    - (3) Pauschal abgegebenes Wasser pro Kubikmeter: 1,00 €
  - b) Nichtmitglieder:
    - (1) Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter (§ 18 der WBO): 0,60 €
    - (2) Grundgebühr pro Monat: (§ 17 der WBO) 17,00 €
    - (3) Pauschal abgegebenes Wasser pro Kubikmeter: 1,00 €
  
3. Der Verband stellt für jede Mahnung (§ 22 der WBO) eine Mahngebühr von 20,00 € in Rechnung.
  
4. Die Beiträge und Gebühren werden zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben, soweit der Verband verpflichtet ist, Mehrwertsteuer abzuführen.
  
5. Abrechnungszeitraum für die Gebührenschuld ist 01.07. bis 30.06. des Folgejahres.
  
6. Diese Tarifsatzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Umrathshausen, den 26.8.2020

Für den Wasserbeschaffungsverband Umrathshausen  
der Vorstand

  
Lorenz Noichl





WSG Hofpoint-Guggenau Schutzzone II



Erstellt von: Sonja Rankl

Erstellt am: 10.06.2020

Maßstab 1:2500

